1913. IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ehefähigkeitszeugnisse, mangelhafte Ausfertigung.
2. Enteignung von Liegenschaften im wasserrechtlichen Verfahren.
3. Schutz der Brieftauben.
4. Vorschrift über Zentraluhrenanlagen.
5. Ungarische staatliche Heilanstalten 2c.; Verpflegsgebühren pro 1913.
6. Änderung der Verpflegstaxe im Krankenhause Waidhofen an der Ybbs.
7. Aufhebung des Durchfahrtsverbotes durch die Schmelzgasse im II. Bezirke.
8. Zulassung der von der Firma Emanuel Slama erzeugten Wände aus Portland-Betonplatten.
9. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

10. Erhöhung der Bezüge der Altpensionisten.
11. Regelung der Erholungsurlaube für definitive Diener und der mit ihnen gleichgestellten Bediensteten.

Magistrat:

12. Änderungen der Geschäftseinteilung des Magistrates.
13. Behandlung der Gesuche um Erteilung von Krankheitsurlauben.

Anhang: Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ehefähigkeitszeugnisse, mangelhafte Ausfertigung.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juli 1912, Z. III-2193, M. Abt. XVI, 4102/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Mehrfache Wahrnehmungen über mangelhafte Ausfertigung von Ehefähigkeitszeugnissen veranlassen die Statthalterei zu folgenden Erinnerungen:

Die maßgebende Vorschrift, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1898, Z. 8236 (St. Erlaß vom 11. August 1898, Z. 74872) ist in der N. S. unter Nr. 953 enthalten.

Vor allem ist darauf zu achten, daß in dem Ehefähigkeitszeugnisse alle Angaben aufscheinen, welche jene Vorschrift bezeichnet. Hiezu gehören (außer Vor- und Zuname, Beruf oder Beschäftigung, Stand [ledig, verwitwet, getrennt]), Zeit und Ort der Geburt sowie der Wohnort beider Brautleute; wenn der Zeugniswerber im Auslande wohnt, auch die Heimatgemeinde.

Es empfiehlt sich in jedem Falle, also auch, wenn die Brautleute im Inlande wohnen, die Heimatgemeinde anzugeben, die Angabe über Wohnort und Heimatrecht sind deshalb besonders wichtig, weil von diesen Tatsachen die Zuständigkeit der Behörde zur Ausstellung der Urkunde abhängt.

Die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Parteien, die im Inlande wohnen, erhalten das Zeugnis von der politischen Behörde ihres Wohnortes, dagegen Österreicher, die im Auslande wohnhaft sind, von der politischen Behörde ihres Heimatsortes. Dem Namen der betreffenden Geburts-, Wohnungs- und Heimatgemeinde soll immer der Name des politischen Bezirkes beigefügt werden.

Bei Eheschließungen mit preußischen Staatsangehörigen ist rücksichtlich dieser ein Heimatschein nicht zu verlangen und genügt die Angabe „preußischer Staatsangehöriger" im Zeugnisse (Statth.-Erl. vom 21. November 1910, Z. III-3563).

Weiters erscheint es angezeigt, beider Brautleute Religionsbekenntnis anzugeben, da das Religionsbekenntnis für die Frage der Gültigkeit der Ehe oder den Bestand von Ehehindernissen von Belang sein kann.

Die Stempelmarken (bei den Bezirkshauptmannschaften 2 K, bei den Stadträten 1 K, T.-P. 116 a) aa) bb) Geb.-Ges. vom 13. Dezember 1862, R. G.-Bl. Nr. 89) sind nicht mit dem Amtssiegel zu obliterieren, sondern mit den ersten Worten der Urkunde zu überschreiben. Das Datum der Ausfertigung ist nicht oben, sondern unten anzusetzen.

Der Unterschrift des Amtsvorstandes oder seines Stellvertreters, welche stets handschriftlich zu vollziehen ist, ist links das Amtssiegel beizudrücken. Die Urkunde soll, weil für das Ausland bestimmt, im Interesse des Ansehens der österreichischen Behörden auf gutem Papiere und in reiner deutlicher Schrift ohne Ausbesserungen auf einem ganzen Bogen ausgefertigt sein.

Die Berichte, mit welchen die h. o. Beglaubigung der dortigen Amtsfertigung erbeten wird, sind nicht an das Statthalterei-Präsidium, sondern an die Statthalterei zu richten. Die von den Parteien für den Amtsgebrauch im Deutschen Reiche beigebrachten inländischen Matrikenscheine und Heimatscheine, die in der Regel als Belege zur Ausfertigung des Ehefähigkeitszeugnisses dienen, sollen, da deren Beglaubigung in Deutschland verlangt wird, immer, auch wenn die Partei in Unkenntnis der Sache darum nicht ansucht, von der politischen Behörde I. Instanz beglaubigt werden.

Nach dem Legalisierungsvertrage zwischen Österreich-Ungarn mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 85, bedürfen die von der politischen Behörde I. Instanz beglaubigten Matrikenauszüge der Seelsorger keiner weiteren Beglaubigung.

Dagegen müssen allerdings die Heimatscheine auch noch h. a. beglaubigt werden; Ehefähigkeitszeugnisse, die zum Amtsgebrauche in Ungarn oder in der Schweiz bestimmt sind, brauchen nicht h. o. beglaubigt zu werden.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit und Dringlichkeit der besprochenen Angelegenheiten für die Parteien, denen aus Verzögerungen unter Umständen erhebliche Nachteile erwachsen, wird es den zur Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse berufenen, beziehungsweise den darum angegangenen Behörden zur Pflicht gemacht, die einschlägigen Verhandlungen mit Beobachtung der Vorschriften und größter Beschleunigung durchzuführen.

2.

Enteignung von Liegenschaften im wasserrechtlichen Verfahren.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Jänner 1913, Nr. 617 (M. Abt. VIII, 1221):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Malnic, Dr. Pantucek, Dr. Tezner und Dr. Svetlik, dann des Schriftführers k. k. Richters Dr. Hatschek, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 26. April 1912, Z 18331, betreffend die Expropriation eines Hauses für Zwecke der städtischen Hochquellenleitung, nach der am 21. Jänner 1913 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Otto Schutovits, Magistrats-Kommissärs, als Vertreter der beschwerdeführenden Stadtgemeinde, sowie der Gegenausführungen des Dr. Otto Krovak, k. k. Richters, als Vertreters des belangten Ministeriums, und des Dr. Ernst Schlesinger, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, als Vertreters des mitbeteiligten Max Mellinger, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde hat bei der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung als der mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1906, Z. VI 1167/1, und mit Erlaß des Ackerbauministeriums vom 27. Juni 1906, Z. 16.024, delegierten Behörde um wasserrechtliche Genehmigung der Verlängerung des in der Schanzstraße im XIII. Bezirke bereits bestehenden 370 mm Rohrstranges von Orientierungs-Nr. 61 bis zur Kandlergasse und des Anschlusses dieses zu verlängernden Rohrstranges an die in dieser letzteren Straße liegende, direkt vom Breitenseer Reservoir der Hochquellenleitung gespeiste Wasserleitung angesucht. Als Zweck des Projektes wurde angegeben, daß es nur mittels dieses Projektes möglich sei, Wasser aus der Zweiten Hochquellenleitung in das Schmelzer Reservoir zu führen, was umso dringlicher sei, als an dem Aquädukte der Ersten Hochquellenleitung Reparaturen vorgenommen, zu diesem Behufe die Erste Hochquellenleitung gesperrt werden müsse, weshalb die Wasserversorgung der vom Schmelzer Reservoir gespeisten Gebietsteile nur durch das Wasser aus der Zweiten Hochquellenleitung bewerkstelligt werden könnte. In dem Bewilligungsgesuche war außerdem angeführt, daß die geplanten Rohrstränge zum Teile auf der dem mitbeteiligten Max Mellinger hörigen Realität Einl.-Z. 35 Grundbuch Breitensee, zu liegen kämen und im Hinblicke darauf, als wegen maßloser Preisforderung des genannten Hausbesitzers der Erwerb seiner Realität im Wege des Verkaufes nicht durchgeführt werden könne, sich die Notwendigkeit ihrer Expropriation ergebe, weshalb diese Expropriation gemäß § 27 n.-ö. W.-G. und § 365 a. b. G. B. beantragt werde.

Die Bezirkshauptmannschaft hat dieses Projekt mit ihrer Entscheidung vom 3. August 1911 wasserrechtlich genehmigt. Die Feststellung der wasserrechtlichen Zulässigkeit des Projektes ist weder von dem Mitbeteiligten bestritten, noch auch von den höheren Instanzen in Zweifel gezogen worden. Der Streit dreht sich ausschließlich um die Zulässigkeit der von der Gemeinde Wien beantragten Expropriation der Realität des Mitbeteiligten, welche laut des in den Akten befindlichen Grundbuchauchszuges ein Haus und eine Bauarea bildet.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist nun entgegen dem Ausspruche der Bezirkshauptmannschaft, mittels dessen die beantragte Expropriation im Hinblicke auf die technische Unmöglichkeit der Ausführungen des Projektes ohne Durchführung der beantragten Expropriation bewilligt und zugleich die von der Gemeinde Wien zu leistende Entschädigung festgestellt worden ist, die Unzulässigkeit der Expropriation aus dem Grunde ausgesprochen worden, daß die projektierte Rohrleitung zwar die Förderung der nutzbringenden Verwendung des Wassers im Sinne des § 27 n.-ö. W.-G. bezwecke, daß aber eine Enteignung von Liegenschaften zu diesem Behufe in der bezogenen gesetzlichen Bestimmung nicht vorgesehen, vielmehr nur die Einräumung einer Zwangsservitut zugelassen sei, von der sich der Grundbesitzer nach eigenem Ermessen durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung samt den entsprechenden Anlagen erforderlichen Grundflächen befreien könne.

Der Verwaltungsgerichtshof hat folgendes erwogen:

Die Gemeinde Wien hat ihren Expropriations-Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung als I. Instanz eingebracht und sowohl hiedurch als auch durch die Begründung ihres Antrages, welcher dahin ging, daß die beantragte Expropriation gemäß § 27 n.-ö. W.-G. zulässig sei, zu erkennen gegeben, daß sie die Expropriation auf Grund des Wasserrechtsgesetzes begehre. Wenn sie außerdem noch den gleichfalls im § 27 angeführten § 365 a. b. G. B. zitierte, so geschah es, weil sie von der Voraussetzung ausging, daß § 365 a. b. G. B. durch seine Anführung im § 27 n.-ö. W.-G., soweit die Expropriation für eine Wasseranlage in Betracht kommt, seinem vollen Inhalte nach zu einem Bestandteile des Wasserrechtsgesetzes geworden sei und demgemäß nach Wasserrecht für gemeinnützige wasserrechtliche Zwecke auch die völlige Entziehung des Eigentums an Grund und Boden zulässig sei. Diesen Standpunkt hat die beschwerdeführende Gemeinde im ganzen Administrativverfahren und auch in der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof festgehalten, sofern sie die Entscheidung des Ackerbauministerums, das im vorliegenden Falle doch nur als Wasserrechtsbehörde in Betracht kommen kann, aus dem Grunde anficht, weil dieses Ministerium die beantragte zwangsweise Grundabtretung nicht bewilligt habe. Unter solchen Umständen haben die Administrativbehörden, wenn sie ihre Entscheidung vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes und als Wasserrechtsbehörden gefällt haben, keinen wie immer gearteten Entscheidungsanspruch der beschwerdeführenden Gemeinde verletzt.

Die angefochtene Entscheidung ist aber auch in der Sache begründet, weil nach dem klaren Wortlaute des § 27 des n.-ö. W.-G. die Befugnis der Wasserbehörde über die Einräumung von Servituten an fremden Grund und Boden für wasserrechtliche Zwecke nicht hinausgeht und die Anführung des § 365 des a. b. G. B. im § 27 des Wasserrechtsgesetzes keine weitergehenden Zwecke verfolgt, als festzusetzen, daß die Einräumung von Zwangsservituten auch dann zulässig sei, wenn die Voraussetzung des allgemeinen Besten nicht gegeben ist. Sofern aber die beschwerdeführende Gemeinde geltend macht, daß ihr die begehrte Grundabtretung, wenn nicht auf Grund des § 27 des Wasserrechtsgesetzes, abgesehen vom Wasserrecht auf Grund des § 365 a. b. G. B., bewilligt werden könne, so ist darauf zu bemerken, daß es ihre Sache sein wird, den auf diesen Rechtstitel gestützten Expropriations-Antrag bei der k. k. n.-ö. Statthalterei, als der für die Entscheidung über diesen Antrag zuständigen I. Instanz einzubringen und nötigenfalls im Instanzenzuge vor dem Ministerium des Innern zu verfolgen. Bei der gegenwärtigen Rechtslage kann aber die Frage nach der Zulässigkeit der Expropriation für den von der beschwerdeführenden Gemeinde bezeichneten Zweck auf Grund des § 365 a. b. G. B. nicht einmal als gehörig angeregt, geschweige denn als administrativ ausgetragen betrachtet werden.

Es erweist sich somit die eingebrachte Beschwerde als unbegründet.

3.

Schutz der Brieftauben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Februar 1913, Z. II-494 (M. Abt. XVI, 3058):

Aus den Kreisen der Interessenten wurde bereits wiederholt darüber Klage geführt, daß die Brieftaubenzucht infolge mangelhaften Schutzes der Brieftauben, insbesondere wegen deren immer noch vorkommenden Abschießens einen großen Schaden erleidet, wodurch die auf die allseitige Ausgestaltung und Förderung des militärischen Nachrichtendienstes hinzielende Tätigkeit der in Betracht kommenden Korporationen sehr erschwert und die mit viel Aufwand und Mühe erzielten Erfolge in Frage gestellt werden.

Da Brieftauben Haustauben sind, die für die Zwecke der Nachrichtenübermittlnng besonders gezüchtet, beziehungsweise trainiert werden, sind sie als „zahme oder zahm gemachte Tiere" im Sinne des § 384 a. b. G. B. anzusehen und als solche „kein Gegenstand des freien Tierfanges".

Auf ihre Verfolgung, auf das Fangen, Töten, Schießen und dergleichen finden daher die Bestimmungen der Jagd-, beziehungsweise Vogelschutzgesetze keine Anwendung. Die widerrechtliche Verfolgung, Tötung oder Aneignung einer Brief- wie auch einer Haustaube überhaupt ist vielmehr als ein Eingriff in Privatrechte zu betrachten und nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes (§§ 171, 201 c 185, 460, 464, 468) zu ahnden.

4.

Vorschrift über Zentraluhrenanlagen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Februar 1913 I a-627, M. Abt. XVII, 702/13 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 11. Februar 1913, Z. 44356, wird den Gewerbebehörden zur Darnachachtung und entsprechenden Verlautbarung eröffnet, daß elektrische Zentraluhrenanlagen, deren Zweck die Mitteilung der Zeit an einem anderen Ort ohne Transport eines körperlichen Trägers der Mitteilung ist, sich als Telegraphenanlagen im Sinne des Allerhöchsten Kabinettschreibens vom 16. Jänner 1847 (Hofkanzleidekret vom 25. Jänner 1847, Pol. Ges. S. Nr. 9) darstellen und daher zu ihrer Herstellung und zu ihrem Betriebe einer Konzession des Handelsministeriums im Sinne der Verordnung des Handelsministeriums vom 28. April 1905, R.-G.-Bl. Nr. 72, betreffend die Erteilung, Verlängerung und Abänderung von Konzessionen für Privattelephon-(Telegraphen-) und elektrische Signalanlagen bedürfen. Demnach unterliegt auch die technische Betriebsanlage ausschließlich der Genehmigung durch die Staatstelegraphenverwaltung. Die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Herstellung und den Betrieb von derartigen Anlagen ist im Sinne des Art. VIII des kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227 (Einführungsgesetz zur Gewerbeordnung) ausgeschlossen.

Insofern eine Zentraluhrenanlage gewerbsmäßig betrieben werden soll, wird vom Standpunkte der Gewerbeordnung nur die Gewerbeberechtigung im Sinne der Bestimmungen über freie Gewerbe nachzuweisen sein.

5.

Ungarische staatliche Heilanstalten rc.; Verpflegsgebühren pro 1913.

Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 4. März 1913, Z. 16100/VII b (M. Abt. XVIII, 1577):

Das Verzeichnis über die für das Jahr 1913 festgesetzten täglichen Verpflegsgebühren in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, in den Landes-, öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern wird samt einem Ausweise über die staatlichen Kinderasyle mit Öffentlichkeitscharakter übermittelt.

A.

Verzeichnis über die für das Jahr 1913 festgesetzten täglichen Verpflegsgebühren in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, weiters in den Landes-, öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern.

I. Staatliche Heilanstalten.

A. Staatliche Krankenhäuser.

1. Königl. ungar. Staats-Krankenhaus in Pozsony:
a) besondere Klasse 8 K;
b) allgemeine Abteilung 2 K 20 h.
2. Königl. ungar. Staats-Krankenhaus in Maros-Vásárhely 2 K.
3. Königl. ungar. Staats-Augenspital in Brassó:
I. Klasse 5 K;
allgemeine Klasse 2 K.

5. Königl. ungar. Staats-Augenspital in Budapest:
I. Klasse 8 K;
allgemeine Klasse 3 K 34 h.
5. Königl. ungar. Staats-Augenspital in Perlak:
I. Klasse 5 K;
allgemeine Abteilung 1 K 80 h.
6. Königl. ungar. Staats-Augenspital in Szeged:
I. Klasse 5 K;
allgemeine Klasse 2 K.
7. Kliniken der königl. ungar. Universität in Budapest:
im besonderen Zimmer 7 K;
im Krankensaal 3 K.
8. Kliniken der königl. ungar. Universität im Kolozsvár:
im besonderen Zimmer I. Klasse 10 K;
im besonderen Zimmer II. Klasse 6 K;
im Krankensaal 2 K.
9. Krankenhaus der köngl. ungar. Staatspolizei in Budapest 1 K 92 h.

B. Staatliche Irrenanstalten.

1. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt am Leopoldifelde in Budapest:
besondere Klasse 16 K;
I. Klasse 10 K;
II. Klasse 4 K;
III. Klasse 1 K 80 h.
2. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt am Engelsfelde in Budapest:
II. Klasse 4 K;
III. Klasse 1 K 80 h.
3. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt in Nagyszeben:
I. Klasse 8 K;
II. Klasse 4 K;
III. Klasse 1 K 60 h.
4. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt in Nagykalló:
II. Klasse 4 K;
III. Klasse 1 K 60 h.

II. Landes-Krankenhäuser.

1. Landes-Krankenhaus „Karolina" in Kolozsvár 2 K.

III. Öffentliche Krankenanstalten.

1. Komitats-Krankenhaus in Arad 1 K 62 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Aranyos Marót 1 K 10 h.
3. Krankenhaus der Stadt Baja 2 K 20 h.
4. Komitats-Krankenhaus in Balassa-Gyarmat 1 K 68 h.
5. Komitats-Krankenhaus in Bánffy-Hunyad (wurde am 21. November 1912 mit dem Charakter eines öffentlichen [allgemeinen] Krankenhauses bekleidet) 1 K 90 h.
6. Krankenhaus der Gemeinde Békéscsaba 1 K 90 h.
7. Komitats-Krankenhaus in Belényes 1 K 84 h.
8. Komitats-Krankenhaus in Beregszász 1 K 90 h.
9. Komitats-Krankenhaus in Besztercze 1 K 56 h.
10. Krankenhaus der Stadt Besztercebánya 1 K 74 h.
11. Krankenhaus der Stadt Brassó 1 K 68 h.
12. Krankenanstalten am linken Donauufer in Budapest:
St. Rochus, St. István (Stephan), St. László (Ladislaus) 3 K 50 h.
13. Krankenanstalten am rechten Donauufer in Budapest:
St. Johann (Szent-János), St. Margarete (Szent Margit) 3 K 50 h.
14. Komitats-Krankenhaus in Csikszereda 1 K 74 h.
15. Stiftungsspital in Czelldömölk 2 K.
16. Krankenhaus der Stadt Debreczen 2 K 20 h.
17. Komitats-Krankenhaus in Dés 1 K 90 h.
18. Komitats-Krankenhaus in Déva 1 K 92 h.
19. Komitats-Krankenhaus in Dicsőszentmárton 1 K 60 h.
20. Komitats-Krankenhaus in Érsekujvár 1 K 96 h.
21. Krankenhaus der Stadt Esztergom 2 K 20 h.
22. Komitats-Krankenhaus in Fehérgyarmat 1 K 90 h.
23. Krankenhaus der Stadt Fehértemplom 1 K 70 h.
24. Krankenhaus der Stadt Fiume 2 K 16 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Fogaras 2 K 4 h.
26. Stiftungsspital in Gyöngyös 1 K 80 h.
27. Krankenhaus der Stadt Györ 2 K 10 h.
28. Komitats-Krankenhaus in Gyula 2 K 26 h.
29. Krankenhaus der Stadt Hodmező-Vásárhely 1 K 98 h.
30. Komitats-Krankenhaus in Homonna 1 K 96 h.
31. Komitats-Krankenhaus in Ipolyság 2 K.
32. Krankenhaus der Stadt Jászbérény 1 K 54 h.
33. Komitats-Krankenhaus in Kaposvár 2 K 32 h.
34. Komitats-Krankenhaus in Kapuvár 1 K 56 h.
35. Stiftungsspital in Kassa 2 K.
36. Komitats-Krankenhaus in Kisvárda 2 K.
37. Krankenhaus der Stadt Komárom 2 K 28 h.
38. Komitats-Krankenhaus in Léva 1 K 80 h.
39. Krankenhaus der Gemeinde Lippa 1 K 80 h.
40. Krankenhaus der Stadt Losoncz 1 K 78 h.
41. Komitats-Krankenhaus in Lugos 2 K 38 h.
42. Komitats-Krankenhaus in Makó 2 K 2 h.
42. Komitats-Krankenhaus in Marczali 1 K 66 h.
44. Komitats-Krankenhaus in Máramarossziget 2 K 8 h.
45 Komitats-Krankenhaus in Miskolcz 2 K 44 h.
46. Komitats-Krankenhaus in Mócs (am 17. Dezember 1912 mit dem Charakter eines öffentlichen Krankenhauses bekleidet; neues Krankenhaus) 1 K 90 h.
47. Komitats-Krankenhaus in Módos 1 K 68 h.
48. Komitats-Krankenhaus in Mohács 1 K 98 h.
49. Krankenhaus der Stadt Munkács 2 K 16 h.
50. Komitats-Krankenhaus in Muraczombat 1 K 86 h.
51. Komitats-Krankenhaus in Nagybecskerek 1 K 80 h.
52. Komitats-Krankenhaus in Nagyenyed 1 K 70 h.
53. Krankenhaus der Stadt Nagykanizsa 1 K 84 h.
54. Krankenhaus der Stadt Nagykároly 1 K 60 h.
55. Komitats-Krankenhaus in Nagykikinda 1 K 94 h.
56. Komitats-Krankenhaus in Nagymihály 2 K 10 h.
57. Krankenhaus der Stadt Nagyszeben 2 K 2 h.
58. Stiftungsspital in Nagyszentmiklos 2 K 4 h.
59. Komitats-Krankenhaus in Nagyszombat 1 K 96 h.
60. Komitats-Krankenhaus in Nagyszöllös 1 K 98 h.
61. Komitats-Krankenhaus in Nagytapolcsány 1 K 68 h.
62. Komitats-Krankenhaus in Nagyvárad 1 K 72 h.
63. Komitats-Krankenhaus in Nyiregyháza 2 K.
64. Komitats-Krankenhaus in Nyitra 2 K 2 h.
65. Krankenhaus der Stadt Pancsova 1 K 40 h.
66. Krankenhaus der Stadt Pécs 2 K 20 h.
67. Komitats-Krankenhaus in Rimaszombat 1 K 80 h.
68. Komitats-Krankenhaus in Sátoralja-Ujhely 2 K 36 h.
69. Komitats-Krankenhaus in Segesvár 2 K 20 h.
70. Komitats-Krankenhaus in Szepsiszentgyörgy 1 K 74 h.
71. Krankenhaus der Stadt Sopron 1 K 60 h.
72. Krankenhaus der Stadt Szabadka 2 K 20 h.
73. Krankenhaus der Stadt Szatmár-Németi 1 K 66 h.
74. Krankenhaus der Stadt Szászsebes (wurde am 6. November 1912 mit dem Charakter eines öffentlichen Krankenhauses bekleidet; neues Krankenhaus) 2 K.
75. Krankenhaus der Stadt Szeged 2 K 20 h.
76. Komitats-Krankenhaus in Szekszárd 2 K.
77. Komitats-Krankenhaus in Székely-Udvárhely 1 K 86 h.
78. Komitats-Krankenhaus in Székesfehérvár 2 K 26 h.
79. Komitats-Krankenhaus in Szentes 1 K 88 h.
80. Komitats-Krankenhaus in Szigetvár 1 K 96 h.
81. Komitats-Krankenhaus in Szolnok 1 K 98 h.
82. Krankenhaus der Stadt Temesvár 2 K 6 h.
83. Komitats-Krankenhaus in Torda 1 K 90 h.
84. Komitats-Krankenhaus in Törökkanizsa 1 K 66 h.
85. Komitats-Krankenhaus in Trencsén 2 K 24 h.
86. Krankenhaus der Stadt Ujvidék 2 K 40 h.
87. Krankenhaus der Stadt Ungvár 2 K 24 h.
88. Krankenhaus der Stadt Zala-Egerszeg 1 K 70 h.
89. Komitats-Krankenhaus in Zilah 1 K 84 h.
90. Komitats-Krankenhaus in Zsombolya 1 K 84 h.

IV. Mit dem Öffentlichkeitsrechte versehene Krankenhäuser.

1. Andrény'sches Stiftungs-Krankenhaus (Kinderspital) 1 K 70 h.
2. Krankenhaus der Stadt Bártfa 1 K 60 h.
3. Bezirks-Krankenhaus in Borosjenö 2 K.
4. Krankenhaus der Stadt Breznóbánya 1 K 70 h.
5. Krankenhaus „Bethesda" in Budapest 3 K 2 h.
6. Kinderspital Fehér-Kereszt (Weißes Kreuz) in Budapest 3 K 14 h.
7. Pasteur-Institut in Budapest 2 K.
8. Krankenhaus der Gemeinde Csongrád 1 K 50 h.
9. Krankenhaus der Stadt Czegléd 1 K 60 h.
10. Bezirks-Krankenhaus in Devecser 1 K 80 h.
11. Krankenhaus der Stadt Eperjes 1 K 70 h.
12. Komitats-Krankenhaus in Erdöd 1 K 50 h.
13. Krankenhaus in Felsöör 2 K 80 h.
14. Krankenhaus „Irén" (Irene) in Felsövisó 1 K 90 h.
15. Krankenhaus in Gyergyószentmiklós 1 K 74 h.
16. Krankenhaus der Stadt Gyulafehérvár 1 K 70 h.
17. Krankenhaus der Stadt Karánsebes 1 K 50 h.
18. Krankenhaus der Stadt Kecskemét 1 K 80 h.
19. Krankenhaus der Gemeinde Keszthely 2 K 20 h.
20. Vereinskrankenhaus in Kézdivásárhely 1 K 80 h.
21. Bezirkskrankenhaus in Köhalom 1 K 80 h.
22. Krankenhaus der Gemeinde Körmend 1 K 80 h.
23. Bezirkskrankenhaus in Körösbánya 1 K 80 h.
24. Vereinskrankenhaus in Köszeg 1 K 70 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Liptószentmiklós 1 K 70 h.
26. Krankenhaus „Gustav Hermann" in Löcse 2 K.
27. Komitats-Krankenhaus in Magyaróvár 1 K 88 h.
Abteilung dieses Krankenhauses für Lungenkranke in Moson 2 K 40 h.
28. Krankenhaus der Stadt Medgyes 2 K.
29. Krankenhaus der Stadt Nagybánya 1 K 60 h.
30. Krankenhaus der Gemeinde Nagysomkút 1 K 56 h.

31. Krankenhaus der Gemeinde Nagyszalonta 1 K 70 h.
32. Kinderspital „Sztaroveczky" in Nagyvárad 1 K 44 h.
33. Krankenhaus des „Israelitischen heiligen Vereines" in Nagyvárad 1 K 90 h.
34. Stiftungsspital in Németujvár 1 K 80 h.
35. Krankenhaus der Gemeinde Orsova 2 K.
36. Stiftungsspital in Pasztó 2 K.
37. Kinderspital „Ferencz József" (Franz Josef) in Pozsony 1 K 80 h.
38. Kosa-Schopper'sches Krankenhaus in Rozsnyó 1 K 60 h.
39. Krankenhaus der Gemeinde Sárvár 1 K 90 h.
40. Krankenhaus der Stadt Selmeczbánya 1 K 80 h.
41. Krankenhaus der Gemeinde Siklós 1 K 70 h.
42. Krankenhaus des Gemeinde Sümeg 1 K 70 h.
43. Krankenhaus „Tatra" in Szepesszombat (wurde am 10. November 1911 mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleidet) 2 K 50 h.
44. Spital der „Menschenfreunde" (emberbárati) in Szombathely 1 K 70 h.
45. Krankenhaus „Fehér Kereszt" („Weißes Kreuz") in Szombathely 2 K 20 h.
46. Krankenhaus „Fehér Kereszt" („Weißes Kreuz") in Temesvár 2 K 20 h.
47. Komitatskrankenhaus in Turóczszentmárton 1 K 70 h.
48. Graf Károlyi'sches Krankenhaus in Ujpest 2 K 60 h.
49. Kinderspital in Ujpest 2 K 60 h.
50. Krankenhaus der Stadt Veszprém 1 K 70 h.
51. Krankenhaus der Stadt Zenta 1 K 70 h.
52. Krankenhaus der Stadt Zircz 1 K 90 h.
53. Krankenhaus der Stadt Zombor 1 K 70 h.

B.

Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleideten ungarischen staatlichen Kinderasyle.

Staats-Kinderasyle in Arad, Budapest, Debreczen, Gyula, Kassa, Kecskemét, Kolozsvár, Maros-Vásárhely, Munkács, Nágyvárad, Pécs, Rimaszombat. Szabadka, Szeged, Szombathely, Temesvár und Veszprém.

Anmerkung: Für die in den Verband der vorbezeichneten Staats-Kinderasyle aufgenommenen Kinder ausländischer Staatsbürger sind einheitliche monatliche Verpflegskosten, wie folgt:

Von 0 bis 1 Jahr 20 K.
Von 1 bis 2 Jahren 16 K.
Von 2 bis 7 Jahren 14 K.
Von 7 bis 15 Jahren 16 K.

Diese Verpflegsgebühren gelten für alle in dem vorstehenden Verzeichnisse angeführten Kinderasyle und werden dieselben nicht für ein Jahr, sondern für größere Zeiträume festgestellt.

6.

Änderung der Verpflegstaxe im Krankenhause Waidhofen an der Ybbs.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. März 1913, Z. VI-662/1 (M. Abt. X, 3292/13):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Einführung einer zweiten (mittleren) Verpflegsklasse für das Allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen an der Ybbs genehmigt und die Höhe der Gebühr in derselben per Kopf und Tag mit 6 K vom ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates angefangen festgesetzt.

Es gelten demnach für dieses Krankenhaus folgende Verpflegstaxen:

I. Klasse 10 K;
II. (mittlere) Klasse 6 K;
III. (allgemeine) Klasse 2 K 50 h.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7.

Aufhebung des Durchfahrtsverbotes durch die Schmelzgasse im II. Bezirke.

Der Wiener Magistrat hat mit Verfügung vom 15. März 1913, M. Abt. IV, 5319/12, mit Rücksicht auf einen von der k. k. Polizei-Direktion gestellten Antrag im Einvernehmen mit der Bezirksvertretung des II. Bezirkes die Magistrats-Kundmachung vom 21. Februar 1896, M. Z. 183169/95, betreffend das Verbot der Durchfahrt durch die Schmelzgasse im II. Bezirke in der Richtung von der Taborstraße gegen die Große Mohrengasse, beziehungsweise Praterstraße, hiemit außer Kraft gesetzt.

8.

Zulassung der von der Firma Emanuel Slama erzeugten Wände aus Portland-Betonplatten.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. März 1913, M. Abt. XIV, 6963/12:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Emanuel Slama, V., Margaretengürtel 13, Ecke Kliebergasse, wird die Verwendung der von derselben erzeugten Wände aus Portland-Betonplatten mit Eiseneinlagen bei Bauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Wände dürfen innerhalb von Wohnungen jedoch wegen ihrer geringen Schalldichtigkeit nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen, wohl aber können sie zur Trennung verschiedener Geschäftslokale verwendet werden.

Derartige Wände können bei untergeordneten Bauwerken auch als unbelastete Umfassungswände und Feuermauern (also nur als Füllmauerwerk) zur Anwendung gelangen, wenn nicht besondere Rücksichten dagegen sprechen. Die Genehmigung hiefür ist fallweise zu erwirken.

2. Die Wände müssen im unverputzten Zustande mindestens 7 cm stark sein und dürfen höchstens 5 m hoch ausgeführt werden.

3. Diese Wände sind auf Träger oder dem Gewichte der Wand entsprechend tragfähige Unterlagen zu stellen und dürfen keiner Belastung ausgesetzt werden.

4. Die Platten und die Wände haben die in der Zeichnung dargestellte Form und Eisenbewehrung zu erhalten. Die Eiseneinlagen in den Lagerfugen sollen möglichst ungeteilt über die ganze Länge der Wand, die senkrechten Eiseneinlagen sollen mindestens über vier Plattenreihen reichen und sich an den Stoßstellen übergreifen.

5. Der Beton und der Mörtel dürfen nicht magerer gemischt werden als ein Raumteil Portlandzement auf fünf Teile Sand.

Die verwendeten Stoffe müssen bester Gattung sein.

6. Die Platten müssen vor der Zufuhr zum Bauorte gut erhärtet sein und sind untereinander mittels der Eiseneinlagen und durch sorgfältiges Einbringen des Mörtels gut zu verbinden.

Für einen entsprechenden Anschluß der Wände an die Gebäudemauern ist zu sorgen, wobei Beschädigungen von Tragpfeilern sorgfältigst zu vermeiden sind.

7. Das Aufstellen solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Bauplänen auszuweisen.

8. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen A und B werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

9.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 2. April 1913, M. B. A. IX, 51827/12:

Auf Grund des Ansuchens vom 9. November 1912 wurde der offenen Handelsgesellschaft Josef Pieniczka, vertreten durch den Gesellschafter Herrn Eugen Staub, geboren 1871 zu Wien, heimatberechtigt in Wien, wohnhaft VIII., Schönborngasse 6, die Konzessionsurkunde für den Betrieb des Gifthandels im Standorte IX., Währingerstraße 3, ausgefertigt.

Dieses Gewerbe ist im Gewerberegister unter Reg.-Z. 2671 eingetragen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 8. April 1913, M. B. A. VI, 985, an Herrn Thaddäus Paraskovich:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen Ihnen die angesuchte Konzession zur Darstellung von Giften, Zubereitung und Verkauf von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht den Apothekern vorbehalten ist, und zur Erzeugung und Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte in Wien, VI., Mariahilferstraße 51, im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zu erteilen.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerberegister unter der Zahl 1957/VI konz. eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 20397/6 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk in Wien zu wenden.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

10.

Erhöhung der Bezüge der Altpensionisten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 7. März 1913, M. D. 943 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28. Februar 1913 zur Pr.-Z. 2516 folgenden Beschluß gefaßt:

Die in der „Pensionsvorschrift für Gemeindebeamte und -Diener der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien" nach einer früheren als der derzeitigen Fassung begründeten Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden in folgender Weise erhöht:

1. Die Gesamtruhegenüsse der Beamten, die infolge ihrer Versetzung in den Ruhestand der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Dezember 1907, Z. 14181, genehmigten Bezugsregulierung nicht mehr teilhaftig geworden sind, werden:

wenn sie nicht mehr als 3000 K betragen, um 200 K,
wenn sie über 3000 K bis 5000 K betragen, um 300 K,
wenn sie über 5000 K betragen, um 400 K

jährlich erhöht.

Die Gesamtruhegenüsse der Diener, die infolge ihrer Versetzung in den Ruhestand der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Dezember 1907, Z. 15697, genehmigten Bezugsregulierung nicht mehr teilhaftig geworden sind, werden um 100 K jährlich erhöht.

Die Bezugserhöhung gilt als Mietzinsbeitrag.

2. Die Pensionen der Witwen, welche von der mit Gemeinderatsbeschluß vom 7. Dezember 1905, Z. 14602, genehmigten Erhöhung der Witwenpensionen ausgenommen worden sind, werden auf das mit diesem Gemeinderatsbeschlusse festgesetzte Ausmaß erhöht. Hiebei werden die Pensionen, welche den Witwen nach nicht in das Rangsklassenschema eingereihten Beamten gebühren, nach den im Gemeinderatsbeschlusse vom 12. Mai 1908, Z. 3681, aufgestellten Grundsätzen ermittelt.

Die Pensionen der übrigen von dem Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Dezember 1905, Z. 14602, nicht betroffenen Beamtenswitwen werden um 100 K jährlich und auf mindestens 800 K erhöht.

Die Pensionen der Witwen nach Dienern, die infolge ihrer Versetzung in den Ruhestand der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 6. Dezember 1907, Z. 15697, genehmigten Bezugsregulierung nicht mehr teilhaftig geworden sind, werden um 50 K jährlich und auf mindestens 600 K jährlich erhöht.

3. Die Erziehungsbeiträge, welche in einem geringeren als dem mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 12. März 1909, Z. 18263/08, festgesetzten Ausmaße bemessen worden oder zu bemessen sind, werden auf dieses Ausmaß erhöht.

Die Bezugsdauer aller Erziehungsbeiträge wird auf das mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 20. Dezember 1911, Z. 18744, festgesetzte Ausmaß verlängert.

Die vorbezeichneten Bezugserhöhungen werden mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1913 jedoch nur für die Bezugsberechtigten selbst und nicht etwa für ihren Nachlaß vom Magistrate von Amts wegen angewiesen.

Ich ordne die schleunigste Durchführung dieses Gemeinderatsbeschlusses an und mache hiebei darauf aufmerksam, daß nach dem in der gleichen Sache dem n.-ö. Landesausschuß zugekommenen Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 10. November 1911, V-2198, die über die Bezugserhöhungen auszufolgenden Dekrete nach dem Schlagworte des Gebührengesetz-Tarifes „Pensionsdekrete" im Zusammenhalte mit T. P. 7 i. G. G. kein Gegenstand einer Abgabe sind.

11.

Regelung der Erholungsurlaube für definitive Diener und der mit ihnen gleichgestellten Bediensteten.

Gemeinderatsbeschluß vom 11. März 1913, Pr. Z. 2833, M. D. 1717/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

In das Urlaubsnormale (Normen für die Urlaube der städtischen Beamten und Diener sowie der sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien: Gemeinderatsbeschluß vom 10. Juli 1896, Z. 3734 und 4824) wird an Stelle des Absatzes 7 im Punkte 2 folgende Bestimmung eingefügt:

„Den Aspiranten, Praktikanten und dergleichen Angestellten wird nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung jährlich ein Erholungsurlaub von 14 Tagen, den Diurnisten und Kanzlisten sowie den definitiv angestellten Dienern und den diesen gleichgestellten Bediensteten (neu) nach Maßgabe der Dienstzeit und Zulässigkeit des Dienstes jährlich ein Erholungsurlaub in dem nachstehenden Ausmaße erteilt:

Für eine Dienstzeit von
1 Jahr bis 5 Jahre . . . . 8 Urlaubstage,
über 5 Jahre bis 15 Jahre . 14 Urlaubstage,
über 15 Jahre bis 25 Jahre . 17 Urlaubstage und
über 25 Jahre . . . . . 21 Urlaubstage."

Magistrat:

12.

Änderungen der Geschäftseinteilung des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 6. März 1913, M. D. 340 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Zufolge provisorischer Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 6. März 1913, ad Pr.-Z. 2862, wurde eine neue Geschäftsgruppe D gebildet, welche die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistratsabteilungen X (Gesundheitswesen), X a (Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt), XI b (geschlossene Armenpflege) und XII (Armenkinderpflege) umfaßt.

Mit der Leitung dieser Geschäftsgruppe wurde der Herr Ober-Magistratsrat Dr. Jakob Dont betraut.

* * *

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 4. April 1913, M. D. 1287 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Der Herr Bürgermeister hat am 3. April d. J. zur Pr. Z. 5530 die nachfolgende Verfügung getroffen:

„Die Geschäftseinteilung für die Magistrats-Abteilung XVII b hat zu lauten:

Magistrats-Abteilung XVII b

Genossenschafts- und Lehrlingsfürsorge-Angelegenheiten.

Alle die Gewerbegenossenschaften und die Lehrlingsfürsorge betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Agenden, betreffend die Gehilfen (Hilfsarbeiter-) und Lehrlingskrankenkassen".

Im Sinne dieser Verfügung sind die bei den städtischen Ämtern dermalen anhängigen Lehrlingsfürsorge-Angelegenheiten sofort der Magistrats-Abteilung XVII b abzutreten.

* * *

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 8. April 1913, M. D. 784 ex 1913 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 8. April 1913, Pr. Z. 5828 ex 1913, folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat verfügt:

1. Magistrats-Abteilung V.

Nach dem Absatze „Donauregulierungsbauten" ist folgender Absatz einzuschalten:

„Schiffahrtskanäle, alle Verhandlungen."

2. Magistrats-Abteilung VII.

Der Absatz „Schiffahrtskanäle, Verhandlungen in Betreff derselben" hat zu entfallen.

Nach dem Worte „Wasserrechtsangelegenheiten" ist einzuschalten:

„Alle Agenden mit Ausschluß der Amtshandlungen wegen Verunreinigung von öffentlichen Gewässern."

3. In der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter hat der Punkt 6 der Gruppe IV zu entfallen.

* * *

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 9. April 1913, M. D. 1285 ex 1913 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 9. April 1913, Pr. Z. 5876, folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat verfügt:

I.

Abschnitt D.

1. Die Überschrift hat zu lauten:

„Angelegenheiten, welche dem Steueramte, dem Konskriptionsamte und der Kanzlei-Direktion zugewiesen sind".

2. Vor der Geschäftseinteilung des Konskriptionsamtes ist aufzunehmen:

„Steueramt.

Zusammenfassung der Zahlungen an Steuern, Umlagen, Taxen, Gebühren u. s. w. von ganz Wien zum Zwecke der Anfertigung der vorgeschriebenen Rechnungsnachweisungen. Leistung der Abfuhren an die einzelnen bezugsberechtigten Kassen.

Einhebung und Verrechnung der von der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk vorgeschriebenen Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und der Militärtaxen von den nach Wien heimatberechtigten Dienstersatztaxpflichtigen und deren Eltern und der auf einem Konto mit und ohne Revirement zusammengezogenen Wasserbezugsgebühren gewisser Pflichtiger."

II.

Magistrats-Abteilung XIX.

Nach dem ersten Absatz ist folgender Absatz einzuschalten:

„Die individuellen Steuerangelegenheiten, betreffend die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, bezüglich welcher die Steuervorschreibung der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk obliegt."

III.

In der Geschäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter, Gruppe I ist nach dem Worte „Unternehmungen" im 3. Absatze einzuschalten:

„mit Ausnahme jener, bezüglich welcher die Steuervorschreibung der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk obliegt".

* * *

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion hat die Änderung der Einzahlungsstelle für die besondere Erwerbsteuer der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk mit dem Erlasse vom 14. Februar 1913, Z. XI-73, bekanntgegeben.

Dieser Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Ab 1. Mai 1913 wird als Einzahlungsstelle für die besondere Erwerbsteuer sämtlicher Unternehmungen, deren Steuervorschreibung der Steueradministration für den I. Bezirk obliegt (also auch der Genossenschaften 2c.) an Stelle der städtischen Steueramts-Abteilung für den I. Bezirk das Zentral-Steueramt der Stadt Wien fungieren.

Eine Änderung in der bisherigen Kataster-(Konto-)Numerierung tritt hiedurch nicht ein.

Die Verständigung der einzelnen Unternehmungen wird der Wiener Magistrat besorgen und dieser eine entsprechende Anzahl von Postsparkassa-Erlagscheinen des neuen Einzahlungsamtes anschließen.

Bis zur Neuauflage der Zahlungsauftragsdrucksorten ist die Bezeichnung der Steuereinzahlungsstelle entsprechend richtig zu stellen.

Postsparkassen-Erlagscheine des städtischen Zentral-Steueramtes sind einzuholen und künftig den Zahlungsaufträgen anzuschließen."

13.

Behandlung der Gesuche um Erteilung von Krankheitsurlauben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 7. April 1913, M. D. 1338 ex 1913 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Nach dem h. ä. Erlasse vom 23. Dezember 1901, ad M. D. 2546/00 (Norm. Nr. 3/02), ist in den Krankheitsurlaub stets der dem betreffenden Beamten 2c. zustehende normalmäßige Urlaub einzurechnen und dies dem Bittsteller mit den Worten: „einschließlich des normalmäßigen Urlaubes" bekannt zu geben.

Um die genaue Durchführung dieser Vorschrift zu gewährleisten, erscheint es notwendig, sie dahin zu ergänzen, daß in der Gesuchserledigung auch die Dauer des einzurechnenden Urlaubes anzugeben ist, z. B. „einschließlich des im laufenden Jahre gebührenden 18tägigen normalmäßigen Urlaubes" oder „einschließlich der im laufenden Jahre noch nicht aufgebrauchten 10 Tage des normalmäßigen 18tägigen Urlaubes".

Die Herren Amtsvorstände haben daher auch bei der Vorlage von solchen Gesuchen stets die Dauer des normalmäßigen Urlaubes sowie den Umstand anzugeben, ob und inwieweit der Bittsteller den ihm in dem betreffenden Jahre gebührenden normalmäßigen Urlaub bereits aufgebraucht hat.

Anhang.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im I. Vierteljahre 1913.

A. Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten im allgemeinen.

Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung im allgemeinen.

Bestimmungen über die Zeitbeförderung und Klassenvorrückung der städtischen Angestellten. Verlag des Magistrates, Wien, 1913. — A 57407.

Broch A. Das Normalmaß der österr. Katastralvermessung vom Jahre 1817, dessen Vergleichung mit dem Meter. Selbstverlag, Wien, 1913. — A 57390.

Fischer Karl H. Das bayrische Feuerbestattungsrecht auf der Grundlage der oberpolizeilichen Vorschriften vom 28. Dezember 1912. J. Schweitzer, München u. Berlin, 1913. — A 57345.

Geschäftsordnung. Vorläufige — für Maschinenschreibabteilungen und Verzeichnis der Schreibmaschinformulare. 2. Ausg. k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1912. — A 57336.

Korkisch Hubert. Kommentar zum Pensionsversicherungsgesetze und dem Statute der Pensionsanstalt. 2 Auflage, Manz, Wien, 1913. — A 18932.

Pattai Robert. Haftpflicht für Schäden aus Elektrizitätsanlagen und Luftfahrt. Bericht, erstattet dem Deutschen Juristentag zu Wien. Manz, Wien, 1912. — A 57261.

Pattai Robert. Der Kampf um die Rechtswissenschaft und die Freirechtsbewegung. Manz, Wien, 1913. — A 29334.

Scherer Hermann. Dienstpragmatik der k. k. Staatsbeamten und Staatsdiener. Aktivitätsbezüge und Pensionsbestimmungen. Exekution auf ständige Bezüge. Selbstverlag Wien. — A 57396.

Schön Josef. Das bosnisch-herzegovinische, österr.-ungar. und kroatische Handelsrecht in ihren Verschiedenheiten. Manz, Wien, 1913. — A 57433.

Teleky Ludwig. Der Regierungsentwurf eines Bäckerschutzgesetzes von Dr. — Manz. Wien, 1912. — A 57366.

Verfügungen. Administrative — und Behelfe z. Gesetze v. 22. Dezember 1910, betreffs Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds. 2. Aufl. k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. Wien, 1912. — B 57335.

Vorschriften für die Armenpflege der Gemeinde Wien. 3. Aufl. Verl. des Magistrates, Abt. XI. Wien, 1912. — A 57258.

Wölbling Paul. Das Recht der Gemeindebeamten und Angestellten . . . für die östlichen Provinzen Preußens. F. Wahlen, Berlin, 1913. A 57284.

Finanzverwaltung.

Herrmann Friedrich Karl. Das Besitzsteuerproblem in Deutschland und in Frankreich in seiner heutigen Lösung. Puttkammer & Mühlbrecht. Berlin, 1912. — A 33619.

Koch Richard. Zuwachssteuer. Sammelwerk, enthaltend: Das Zuwachssteuergesetz v. 14. Februar 1911. Selbstverlag Cöln a. Rh., 1911. — A 57316.

Handel, Gewerbe und Industrie.

Lempelius Karl. Elektrizität und Gas, welche Stellung sollen sie zu einander einnehmen? München, 1911. — A 57391.

Mitteilungen — über den 40. allgemeinen Vereinstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Genossenschaften in Österreich. Abgehalten zu Wien, 1912. — A 36120.

Rougé Charles. Les syndicats professionnels et l'assurance contre le chômage. M. Rivière & Cie. Paris, 1913. — A 57413.

Schreiber Heinrich. Die Elektrizität in Recht und Wirtschaft. Von Dr. —. M. Breitenstein. Leipzig u. Wien, 1913. — A 57360.

Wende Alexander. Die Konzentrationsbewegung bei den deutschen Gewerkschaften. C. Heymann. Berlin, 1913. — A 33755.

Sozialpolitik.

Aehnelt. Das Zuwachssteuergesetz in seiner Bedeutung für bekannte Grundstücke und baureife Stellen. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin, 1912. — A 54720.

Bruère Martha Bansley. Increasing home efficiency by and Robert W. Bruère. — A 57370.

Bürger Kurt. Die politische Mittelstandsbewegung in Deutschland. Selbstverlag, Gr. Lichtenfelde-W., 1912. — A 45595.

Child. The — in the city. Chicago, 1912. — A 57376.

Cronbach Else. Gutachten zum Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Regeluug der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider- und Wäschewaren-Erzeugung. Von Dr. —. Wien, 1912. — A 57365.

Ertel Artur. Das Wiener Wohnungs- und Verkehrswesen. M. Aleff. Elberfeld, 1912. — B 57403.

Fischer Alfons. Grundriß der sozialen Hygiene. Von Dr. J. Springer, Berlin, 1913. — A 57287.

Forderungen, Die — der deutschen Wohnungsreformbeweguug an die Gesetzgebung. Wandenhoeck & Ruprecht. Göttingen, 1913. — A 57347.

Georges-Cohen. Le logement dans les villes. F. Alcan. Paris, 1913. — A 57377.
Haase Otto. Das Problem der Wohnungsgesetzgebung. Dahlen, Berlin, 1913. — A 57305.
Hills John W. Poor law reform, a partical programme . . . Explained by — and Maurice Woods. Weststrand publishing Co. London, 1912, — A 57372.
Hoermann Franz. Glücklicher Mittelstand. Mittelstandsbilder und Mittelstandspolitik. Petrus-Verlag, Trier. — A 57297.
Lefort J. L'assurance contre le chômaga à l'êtranger et en France. Fontemoing & Cie. Paris 1913. — A 57397.
Margaretha Eugen. Sonntagsruhe und Arbeitspausen, mit besonderer Berücksichtigung der kontinuierlichen Betriebe. Herausgegeben von Dr. — und Dr. Franz Rottenberg. Manz, Wien, 1913. — A 11126.
Merkle Bruno. Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung durch den Arbeitsnachweis. Drucker & Humblot, München u. Leipzig, 1913. — A 31716.
Seltsam Ferdinand. Das Gesetz vom 28. Dezember 1911, betreffend die Steuerbegünstigungen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge. Manz, Wien, 1913. A 28358.
Togrund Peter. Der Großbezug von Fleisch. Volksvereinsverlag M. Gladbach, 1913. — A 28042.
Verhandlungen. Die — der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Österreich. 31. Oktober bis 4. November 1912. — A 37128.
Verwaltungsreform. Die — und das Bauwesen in Preußen. Denkschrift. Berlin, 1911. — A 57314.
Vincey Paul. Le prix de la viande à Paris. H. Dunod. Paris 1912. — B 57399.
Webb Sidney et Béatrice. La lutte préventive contre la misère. M. Girard. Paris, 1913. — A 57398.
Weiß Franz. Grundfragen unserer Fleischversorgung. Volksvereinsverlag. M. Gladbach, 1913. — A 57367.

Volkswirtschaftslehre.

Levy Hermann. Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der engl. Volkswirtschaft. G. Fischer. Jena, 1912. — A 57253.
Reutel. Städt. Realkredit, Provinzialhilfskasse u. öffentl. Lebensversicherung. Stettin 1912. — A 57303.

B. Gemeindeverwaltung.

Bousquet M. Hygiène des villes. Atmosphère voie publique. Gauthier-Villars. Paris — 57280.
Greineder Fr. Die finanzwirtschaftliche Stellung der kommunalen Gewerksunternehmen. R. Oldenburg. München und Berlin, 1913. — A 52294.
Hassinger Hugo. Wiener Heimatschutz- und Verkehrsfragen. G. Freytag & Berndt. Wien, 1912. — A 57263.
Hirsch Paul. Das Kommunalprogramm der Sozialdemokratie Preußens. P. Singer. Berlin, 1911. — A 52083.
Kollmann J. Die Organisation kommunaler Betriebe. Fr. Gutsch. Karlsruhe und Leipzig, 1913. — A 57395.
Kopsch Johannes. Interkommunale Unternehmungen in Deutschland. F. Siemenroth. Berlin 1913. — A 57338.
Lindeke Otto. Die Beschaffung der 2. Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden. Städt. Anstalten für 2. Hypotheken. Von Dr. . . . Schmitz & Olbertz. Düsseldorf, 1913. — A 57346.
Lortsch Charles. La beauté de Paris et la loi. L. Larose et L. Tenin. Paris, 1913. — A 57384.
Mayer Otto. Die direkten Gemeindesteuern in den größeren badischen Städten. G. Braun. Karlsruhe i. B., 1913. — A 31145.
Steuer Philipp. Kosten und Preisstellung der kommunalen Wasserversorgung. Heidelberg 1911. — A 57302.
Tenerelli F. G. Le finanze comunali. Società editrice libraria. Milano, 1913. — A 57383.

C. Verwaltungsberichte, Statistik, Voranschläge und Abschlüsse der Städte.

Berlin. Verwaltungsbericht pro 1911. — St 17639.
Berlin. Gemeindeblatt der Stadt. 53. Jahrg. 1912. — F 17637.
Breslau. Stadthaushaltsplan pro 1913. — St 17943.
Bruxelles. Rapport présenté au conseil communal en séance du 7 oct. 1912. — St 19489.
Cassel. Casseler statistische Jahresberichte III. Jahrg. 1910. — St 55739.
Düsseldorf. Haushaltsetat pro 1913. 2 Bde. — St 17677.
Frankfurt a. M. Bericht über die Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlungen. 44. Bd., 1911 u. 45 Bd. 1912. — St 17794.
Freiburg i. B. Vorlage des Stadtrates an den Bürger-Ausschuß. 1913. — St 33118.
Gorizia. Conto di previsione della aministrazione civica di — per l' anno 1913. — St 38398.
Graz. Voranschlag. 1913. — St 22180.
Halle a. S. Haushaltsplan pro 1913. — St 30776.
Hamburg. Jahresbericht der Verwaltungsbehörden pro 1911. — St 17799.
Heidelberg. Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben pro 1913. — St 31831.
Karlsruhe. Chronik der Haupt- und Residenzstadt — pro 1911. — A 41738.
Koblenz. Verwaltungsbericht pro 1911. — St 31430.
Köln. Verwaltungsbericht der Schlacht- und Viehhöfe pro 1911/12. — St 55082.
— Bericht über die Verwaltung der städt. Bahnen pro 1911/12. — St 56421.
— Geschäftsberichte der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke pro 1911/12. — St 39633.
Linz. Rechenschaftsbericht des Gemeinderates — 1911. — St 17795.
Lyon. Administration municipal. Documents relatifs au projet de budget de 1913. — St 55294.
Mainz. Verwaltungsrechenschaft pro 1911/12. — St 30739.
Mannheim — Voranschläge pro 1913. — St 27308.
Mannheim. Verwaltungs- und Rechenschaftsbericht pro 1911. — St 39866.
Milano — Bilancio di previsione dell' anno 1913. — St 51596.
Mühlhausen i. E. — Verwaltungsbericht 1911. — St 54827.
München. Bericht über den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten 1910 u. 1911. St 23121.
München — Haushaltsplan pro 1913. — 21720.
Naumburg — Verwaltungsbericht pro 1911/12. — St 55006.
— Voranschläge pro 1913. — St 55007.
Remscheid. Die Verwaltung der Stadt —. 1907—1911. — St 54819.
Stargard — Haushaltsplan pro 1913. — St 30693.
Stettin — Verwaltungsbericht pro 1911. — St 30699.
Stuttgart. Verwaltungsbericht pro 1896—98, 1899—1901. — St 17659.
Trento — Bilancio di previsione dell' esercizio. 1913. — St 36215.
Wittenberg. Verwaltungsbericht — pro 1911. — St 30702.

Periodische Publikationen.

Amtsblatt — für die Handels- u. Gewerbeverwaltung. VII. Jahrg. 1912. — B 44328.
Arbeiter- und Schrebergarten. Der —. Zeitschrift für die Kleingartenbestrebungen des In- u. Auslandes. 4., 5., 6. u. 7. Jahrg. — B 57375.
Arbeiter-Versorgung. Die —. XXX. Jahrg. 1913. — B. 1627.
Archiv — für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. 35. Bd. 1912 u. 36. Bd. 1913. Ergänzungshefte. V., VI., VII., VIII. Bd. — A 21083.
Archiv — für Verwaltungsrecht. 38. Bd. — A 6864.
Armenpflege. Die —. VIII. Jahrg. 1909, IX. Jahrg. 1910, X. Jhrg. 1911. — A 41597.
Beamten-Zeitung. — 43. Jahrg., 1912. — B u. C 1794.
Bibliographie. Allgem. — der Staats- u. Rechtswissenschaften. XLIV. Bd. 1911. XLV. Bd. 1912. — A 7781.
Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien. 11. Jahrg. 1912. — B 38240.
— Juristische —. XLI. Bd. 1912. — B 25215.
— Kommunalpolitische —. 4. Jahrg. 1913. — B 54458.
Bodenreform. 23. Jahrg. 1912. — A 52107.
Budwinsky. Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. 36. Bd. 1912. — A 1417.
Bulletin des Internat. Arbeitsamtes. Bd. XI. 1912. — A 40007.
Dernburg. Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Ergänzungsbde. VII, VIII und IX. — A 37947.
Ehrenreich. Österr. Gesetzeskunde. 2. Bd. — A 57216.
Eisenbahnstatistik. Österr. —. 1911. I. und II. Teil. — C 41625.
Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes. N. F. XIII. Bd. XIV. Bd. — A 1320.
— des k. k. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen. N. F. XII. und XIII. Bd. — A 19429.
Evidenzblatt. Administratives —. 1912/13. — A 56546.
Finanzarchiv. 30. Jahrg. 1. Bd. — A 1626.
Gartenstadt. Mitteilungen der Deutschen Gartenstadtgesellschaft. (1810—1812.) 4. Jahrg. 1—12, 5. Jahrg. 1—12, 6. Jahrg. 2—12. — B 57363.
Gemeindeverwaltungsblatt. 25. Jahrg. 1912. — B 32727.
Gemeindezeitung. Deutsche —. 51. Jahrg. 1912. — B 31995.
Gesetze. Manz'sche Taschen-Ausgabe österr. Gesetze. 20. Aufl. XI. Bd. 1. Abt. — A 582.
Handbuch der Hygiene. Hsg. von Weyl. 2. Aufl. Lief. 10. — B 57357.
— Österreichisches, statistisches —. 1911. — A 2995.
Jahrbuch der Bodenreform. Hsg. A. Damaschke. Bd. I—XI. 1905—1913. — A 57356.
— Österreichisches — der Arbeiterversicherung. Jahrg. 1911. — A 50339.
— des Verwaltungsrechtes. VII. Bd. — A 46953.
Jahrbücher für Nationalökonomie. Bd. 44. — A 47504.
— Württembergische —. 1912. — B 28064.
Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene. 29. Jahresber. 1911. — A 52214.
Mitteilungen der statistischen Abt. des Wr. Magistrates. Monatsberichte 1912. — B 4190.
— der statist. Abteilung des Wr. Magistrates. Wochenschrift pro 1912. — B 42384.
— des statist. Landesamtes des Königreiches Böhmen. XIX. Bd. — B 39796.
Monatsschrift für christliche Sozialreform. — A 4238.
— Statistische —. XVII. Jahrg. 1912. Nr. 7. — A 1311.
Nachrichten. Amtliche — des Ministeriums des Innern. 24. Bd. 1912. — B 22485.
Normalienblätter des Wr. Magistrates pro 1912. — B 38507.
Ortsgesetze. Sammlung örtl. Polizei-, Verwaltungs- und Benützungsordnungen. 43. Jahrg. 1912. — A 1318.

Patentblatt. Österreichisches —. 14. Jahrg. 1912. — B 35122.
Polizeianzeiger 1912. — A 42387.
Praxis. Kommunale —. 13. Jahrg. 1913. — B 56032.
— Soziale — und Archiv für Volkswohlfahrt. XXII. 1912/13. — B 26008.
Produktivkräfte. Die — Österreichs in Einzeldarstellungen. II. Wien, 1912. — B 57277.
Rechtsschutz, Gewerblicher — XVII. Jahrg. 1912. — B 42713.
Reichsarbeitsblatt. — 10. Jahrg. 1912. Sonderheft VI. — B 41588.
Reichsgesetzblatt, Deutsches — 1912. — B 42475.
Reichsgesetzblatt — für die im Reichsrate vertr. Königreiche und Länder. — 1912. — B 9.
Review, The townplanning. — Quarterly. Edited by Patrick Abercrombie. Liverpool. Vol. III. 1912. I bis IV. — A 57415.
Sammlung — von Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte. 13. Bd. 1912. — A 36264.
Sammlung — der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. 14. Teil. 3. Heft. — A 1165.
Schriften — des Deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit. 99. Heft. — A 18618.
Selbstverwaltung, Die — 39. Jahrg. 1912. — B 22347.
Statistik, Österr. — XC., XCI. — C 2999.
Studien, Wiener staatswissenschaftliche — XI. Bd. 2. Heft. — A 32710.
Verordnungsblatt — für den Dienstbereich des Finanzministeriums pro 1912. — B 1100.
Verordnungsblatt — des k. k. Justizministeriums. XXVIII. Jahrg. 1912. — B 18884.
Verwaltungsarchiv. — 21. Bd. — A 26282.
Veterinärblatt, Amtliches — VI. Jahrg. 1912. — B 51884.
Vierteljahresschrift — für Gesundheitspflege. 1912. — B 30796.
Wochenschrift, Volkswirtschaftliche — 30. Jahrg. 1913. — C 32499.
Zeitschrift — für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolititik. III. Jahrg. 1913. — C 55295.
Zeitschrift — für Sozialwissenschaft. N. F. III. 1912. — A 32759.
Zeitschrift — für die gesamte Staatswissenschaft. 68. Jahrg. 1912. — A 40503.
Zeitschrift — Österr. — für Verwaltung. 45. Jahrg. 1912. — C 1745.
Zeitschrift — für Wohnungswesen. Hrsg. Prof. H. Albrecht. C. Heymann. Berlin. VIII. Jahrg. 1909/10, X. Jahrg. 1911/12, XI. Jahrg. 1912/13. — B 57362.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1913 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 41. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. März 1913, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Wehrvorschriften, I. Teil, 1. Heft, von 1912.

Nr. 42. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. März 1913, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter in Lemberg und Laibach zur Verzollung von Spielkarten.

Nr. 43. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. März 1913, betreffend die Abänderung der Prüfungsvorschrift für Raffinadezuckercouleur.

Nr. 44. Kundmachung des Gesamtministeriums vom 11. März 1913, betreffend die Feiertage.

Nr. 45. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. März 1913, betreffend die Einführung einer zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) für das Studium des Schiffbaues und Schiffsmaschinenbaues an der Technischen Hochschule in Wien.

Nr. 46. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. März 1913, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Taus in Böhmen.

Nr. 47. Verordnung des Finanzministerums vom 20. Jänner 1913, betreffend die verbotswidrige Bereitung und Veräußerung von Zigaretten.

Nr. 48. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 11. März 1913, wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Anlage A zur Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Februar 1913, R.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 49. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. März 1913, betreffend die Errichtung der Polizei-Direktion in Laibach.

Nr. 50. Gesetz vom 24. März 1913, womit das Gesetz vom 11. Februar 1893, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Assanierungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag, neuerlich abgeändert wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Februar 1913, Z. II-648, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1913 zu leistende Vergütung für die Militärmannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger zu verabreichende Mittagskost und betreffend den im § 4, zweiter Absatz des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, erwähnten Durchschnitt aller staatlichen Vergütungssätze für das Jahr 1913.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Februar 1913, Z. X-641/13, womit das von der Gemeinde Blumenthal mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Loidesthalerbaches in der Gemeinde Blumenthal, verlautbart wird.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. März 1913, Z. VI-75/5, betreffend die mehreren Straßenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1913.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. März 1913, Z. VI-662/1, betreffend die Einführung einer zweiten (mittleren) Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. März 1913, Z. XIb-368/3, betreffend die der Gemeinde Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe von 100 K.

Nr. 42. Gesetz vom 15. Februar 1913, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit § 12 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 100, über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert wird.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. März 1913, Z. XI b-403/3, betreffend die der Gemeinde Gugging erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. März 1913, Z. XI b-181/2, betreffend die der Gemeinde Finsternau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 45. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. März 1913, Z. Ia-922/188, betreffend die Erlassung einer Betriebsordnung und eines Maximaltarifes für die an öffentlichen Orten im Gemeindegebiete der Stadt Wien zu jedermanns Gebrauche bereitgehaltenen Personen-Lohnfuhrwerke (Platzfuhrwerk).

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**